



---

## BESCHLUSSVORLAGE

**Fachamt/Antragsteller/in**

**Datum**

**Drucksachen-Nr.: - AZ:**

Rechtsamt	17.11.2010	1961/10 - I/696
-----------	------------	-----------------

### **Beratungsfolge**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>TOP</b>	<b>Abst. Ergebnis</b>
Magistrat	22.11.2010	11.2	
Umwelt-, Verkehrs- und Energieausschuss	30.11.2010	7	
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	07.12.2010	7	
Stadtverordnetenversammlung	14.12.2010	10	

### **Betreff:**

**Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Wetzlar vom 26.04.2005, zuletzt geändert am 17.11.2009**

### **Anlage/n:**

1. Satzungsentwurf
2. Synoptische Gegenüberstellung

### **Beschluss:**

Die anliegende Satzung wird beschlossen.

Wetzlar, den 10.11.2010

gez. Semler

## **Begründung:**

Auf Grund der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (EU-Dienstleistungsrichtlinie) mussten verschiedene Genehmigungs- und Erlaubnisvorbehalte sowie Qualifikationsanforderungen an Dienstleister aus der Friedhofssatzung entnommen werden.

Zur Gefährdungsvorbeugung wurde die TA-Grabmal des Vereins Deutsche Naturstein Akademie e.V. angepasst. Die schützenden Inhalte dieser Technischen Anweisung sind in den Satzungsentwurf eingearbeitet.

Die Ortsbeiräte wurden bezüglich der genannten Anpassungen um Stellungnahme gebeten. Diese wurden im vorliegenden Satzungsentwurf berücksichtigt.

### Artikel II, X bis XII:

Die Regelungen der §§ 6 Abs. 2 Sätze 2 und 3, 22 Abs. 1 Sätze 3 bis 5, 24 Abs. 1 bis 3 und 24 a sind inhaltsgleich aus den Empfehlungen der TA-Grabmal übernommen. Zukünftig ist eine Abnahmeprüfung durch den Ersteller des Grabmales nachzuweisen. Die Verantwortlichkeit wird in dessen Zuständigkeit verlagert. Dies entspricht dem Sinn und Zweck der EU-Dienstleistungsrichtlinie. Die jährliche Standfestigkeitsprüfung durch die Friedhofsverwaltung erfolgt lediglich mit einer Zuglast von 300 N, statt bisher 500 N. Die Dokumentation beschränkt sich auf die festgestellten Auffälligkeiten. Die letztgenannten Punkte sind dem Stand der Wissenschaft geschuldet und haben sich in der Praxis bewährt.

### Artikel I:

In der Vergangenheit erfolgten in den Stadteifriedhöfen massive unerlaubte Ablagerungen von Grünschnitt im Bereich der Abfallstellen der Friedhöfe. Die Regelung des § 5 Abs. 3 k) ist geplant, um für die Friedhofsverwaltung ein Handlungsinstrument zu schaffen. Ebenso ist die Einführung der Regelung des § 5 Abs. 3 j) als flexible und belastbare Ermächtigungsgrundlage zu sehen.

### Artikel III:

Die Friedhofsverwaltung stellte fest, dass es zu einem erheblichen Anstieg der Inanspruchnahme städtischer Bediensteter als Sargträger auf den Stadteifriedhöfen (ohne Kernstadt) gekommen ist. So stehen z.B. im Jahr 2007 31 Bestattungen durch stadteigenes Personal lediglich 26 Bestattungen durch private Träger gegenüber. Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass lediglich 20 % der Bestattungen Erdbestattungen darstellen, ist eine zeitliche Anpassung interessengerecht. Dies begründet die Anpassung des § 7 Abs. 2 Sätze 2 und 3.

### Artikel IV:

Die Regelung des § 8 Abs. 2 Satz 7 ist dem Pietätsgedanken geschuldet und durch die technische Weiterentwicklung des Krematoriums ermöglicht.

### Artikel V, VI, VIII:

Durch §§ 11 Abs. 2 Satz 1 a) und d), 12 Abs. 10, 15 Abs. 2, 5 und 6 werden neue Bestattungsformen und Grabarten eingeführt. Für beides besteht auf Grund erhöhter

Nachfragen durch die Bevölkerung ein Bedarf. Für Erdbestattungen wird eine Grabart ohne Pflegeaufwand für die Angehörigen eingeführt.

Artikel VII und IX:

Die §§ 14 Abs. 5 und 21 Abs. 1 werden redaktionell angepasst.

Artikel XIII und XIV:

Durch die Änderung der Regelungen des §§ 27 Abs. 2 und 29 Abs. 2 wurde der Anwendungsbereich auf sämtliche Grabfelder ausgedehnt.

Artikel XV:

Die Verkürzung der Zeit zur Sargschließung auf eine Stunde vor der Bestattung ist dem Umstand geschuldet, dass auswärtige Besucher von Trauerfeiern die erweiterte Möglichkeit erhalten, sich von der verstorbenen Person zu verabschieden. Dieser Wunsch wurde vermehrt an die Friedhofsverwaltung herangetragen.

Es erfolgt eine synoptische Gegenüberstellung des Wortlautes der derzeit gültigen Satzung und der vorgeschlagenen Änderungen.